

Direktion für Bildung und Kultur  
Baarerstrasse 19  
6300 Zug

Zug, 28.8.2024

## **Vernehmlassung Totalrevision des Übertrittsreglements**

(gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11))

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, *lieber Stephan*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmlassung.

Wir haben die Änderungsvorschläge mit dem Vorstand zusammen intensiv diskutiert. Wir sind mit einigen Änderungsvorschlägen nicht einverstanden und bitten Sie unsere Änderungsanträge eingehend zu prüfen.

Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Änderungsanträge berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug



Pascal Christen, Co-Präsident



Simon Saxer, Co-Präsident

Online via [Vernehmlassung zum Übertrittsreglement von der Primarstufe in die Sekundarstufe I \(ÜbertrittsR\) - Schritt 1 von 5 \(zg.ch\)](#)

Aufbau der Vernehmlassung

- 1) Kontaktdaten
- 2) Generelle Hinweise
- 3) Hinweise zum Reglement
- 4) Hinweise zum Bericht
- 5) Weitere Hinweise
- 6) Kontrolle
- 7) Abschluss

#### **Kontaktdaten**

Name*	Christen
Vorname*	Pascal
Institution*	LVZ
E-Mail-Adresse*	<a href="mailto:pascal.christen@lvz.ch">pascal.christen@lvz.ch</a> / <a href="mailto:simon.saxer@lvz.ch">simon.saxer@lvz.ch</a>

#### **Generelle Hinweise**

Generelle Hinweise des Antragsstellers/der Antragsstellerin zur Vernehmlassung

Kommentar

*Aufgrund unserer Umfrageergebnisse unter unseren Mitgliedern (den Betroffenen LP im Zyklus 2 und 3 und dem LZG) ist keine Änderung des Übertrittsverfahrens nötig, da das bisherige System gut funktioniert. Das bewährte Verfahren genießt grosse Akzeptanz bei der Bevölkerung und ist gesellschaftlich verankert.*

*Jedes Jahr hat das AgS das bestehende Verfahren gelobt und es hat wenige «fehlende Einigungen» gegeben.*

*Um die Sekundarschule zu stärken sind andere Änderungen als ein Übertrittstest zu prüfen.*

*Wir unterstützen das Anliegen des Kantonsrates eine grosse Auslegeordnung zu machen, um die Sekundarschule zu stärken. Es sind bereits einige Massnahmen getroffen worden, die zu einer Stärkung der Sekundarschule führen. Die Eröffnung des Gymnasiums in Rotkreuz, der Wechsel von Semester zur Jahrespromotion am Gymnasium und die Erhöhung der Vornote von 5.2 auf 5.25.*

*Sollte es eine Änderung des Übertrittsreglements geben, sind wir der Meinung, dass dies im Kantonsrat verhandelt werden muss, da dies eine tiefgreifende Änderung des Systems ist und es eine breite Debatte braucht.*

## **Hinweise zum Reglement**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Übertritt der Schülerinnen und Schüler von der 6. Klasse der Primarstufe in die 1. Klasse der Sekundarstufe I sowie den Übertritt von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium.

Kommentar

*Die beantragte Änderung der Formulierung ist stimmig.*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

#### **§ 2 Ziel des Übertrittsverfahrens**

1 Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können

Kommentar

*Inhaltlich keine Änderung*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

#### **§ 3 Massgebliche Kriterien im Übertrittsverfahren**

<sup>1</sup> Massgeblich für den Übertritt sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers. Dabei gelten die folgenden Kriterien:

- a) die fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist, und der Entwicklungsverlauf der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester der 6. Klasse der Primarstufe;
- b) die sozialen und personalen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen der Schülerin oder des Schülers.

<sup>2</sup> Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amtes für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt) festzuhalten.

Kommentar

*Wichtig ist zu betonen, dass es keine «Quote» geben darf!*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

#### **§ 4 Spezialfälle**

<sup>1</sup> Ergebnisse ausserkantonaler Übertrittsverfahren werden anerkannt.

<sup>2</sup> Bei Schülerinnen und Schülern, die erst im Verlauf der 5. oder 6. Primarklasse in eine gemeindliche Schule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch die ehemalige Klassenlehrperson im Übertrittsverfahren nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Ist aufgrund eines späteren Eintritts einer Schülerin oder eines Schülers in die 6. Primarklasse ein Zuweisungsentscheid durch die Lehrperson resp. eine Teilnahme am regulären Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium nicht möglich, entscheidet die Übertrittskommission I individuell über das Übertrittsverfahren.

Kommentar

*Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden.*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

#### **§ 5 Wiederholung der 6. Primarklasse**

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor die Repetition der 6. Klasse bewilligen, insbesondere aufgrund der familiären Situation oder eines länger dauernden Schulausfalles.

<sup>2</sup> Wird das Gesuch um Repetition von den Erziehungsberechtigten gestellt, muss es bis spätestens 31. Januar bei der Rektorin oder dem Rektor eingereicht werden

Kommentar

*Inhaltlich keine Änderung*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

#### **§ 6 Übertrittskommission I**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur setzt eine Übertrittskommission ein, welche die folgenden Aufgaben erfüllt:

a) Sie trifft Entscheide gemäss § 13 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 dieses Reglements. b) Sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren.

c) Sie erstattet dem Bildungsrat jährlich Bericht über das Verfahren

Kommentar

*Inhaltlich keine Änderung. Paragraf 23 existiert nicht!*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

## **§ 7 Meldung an die Übertrittskommission I**

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor meldet der Übertrittskommission I bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Zwei Arbeitstage nach dem 15. März meldet die Rektorin oder der Rektor der Übertrittskommission I die definitive zahlenmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I sowie die fehlenden Einigungen.

Kommentar

*Inhaltlich keine Änderung*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

## **§ 8 Rückmeldegespräche**

<sup>1</sup> Im Verlaufe des ersten Semesters führen die Lehrpersonen der 1. Real- und Sekundarklassen mit den Klassenlehrpersonen der 6. Primarklasse des vorangegangenen Schuljahrs ein Rückmeldegespräch. Die Rektorin oder der Rektor orientiert sich über den Inhalt dieser Gespräche.

<sup>2</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren der gymnasialen Unterstufen organisieren auf den ersten Mittwoch nach dem 15. März eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrpersonen der 1. Klasse des Gymnasiums Unterstufe und der Lehrpersonen, die im letzten Schuljahr mit einer 6. Primarklasse das Übertrittsverfahren absolviert haben. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht. Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Übertrittskommission I geleitet.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Klassenlehrperson der 1. Klasse des Langzeitgymnasiums ein Einzelgespräch mit der Lehrperson, die im letzten Schuljahr Schülerinnen und Schüler dem Langzeitgymnasium zugewiesen hat, führen.

Kommentar

*Wir begrüssen die bisherige Praxis. Dieses wertvolle «Eichungsinstrumen» sollte unbedingt beibehalten werden.*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

## **§ 9 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Kommentar

*Bisherige Praxis*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

## **2. Verfahren**

### **§ 10 Orientierung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sekundarstufe I.

Kommentar

*Bisherige Praxis*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

### **§ 11 Orientierungsgespräch**

<sup>1</sup> Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder den Schüler über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist, sowie in den sozialen und personalen Kompetenzen. Sie orientiert auf der Grundlage der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sowie weiterer Leistungsbelege.

<sup>2</sup> Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers wesentlich verändern, führt die Lehrperson im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

Kommentar

*Bisherige Praxis*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

## **2a) Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe, Realschule oder Werkschule**

### **§ 12 Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid Sekundarschule – Realschule - Werkschule**

<sup>1</sup> Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

<sup>2</sup> Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt unter Vorbehalt von § 12 Abs. 5 im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten, welche Schulart der Sekundarstufe I (Sekundarschule, Realschule, Werkschule) den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entspricht.

<sup>3</sup> Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen der Schülerin oder des Schülers offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.

<sup>4</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

<sup>5</sup> Der Zuweisungsentscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Wird auf dem Korrespondenzweg keine Einigung erzielt, erfolgt der Zuweisungsentscheid gestützt auf ein Zuweisungsgespräch.

<sup>6</sup> Ergibt sich zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten keine Einigung, können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind am Verfahren Fehlende Einigung gemäss § 13 teilnimmt. Nimmt das Kind nicht am Verfahren teil, wird es definitiv der von der Lehrperson bestimmten Schulart zugewiesen.

Kommentar

*Kein Kommentar*

Änderungsantrag

*Keiner*

### **§ 13 Verfahren Fehlende Einigung Sekundarschule – Realschule - Werkschule**

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor leitet folgende Unterlagen an die Übertrittskommission I weiter:

a) Formular Fehlende Einigung

b) Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse

c) Zeugniskopien der 4.-6. Klassen

d) schriftliche Stellungnahme der Lehrperson

e) drei Aufsätze der 5. und 6. Klasse  
<sup>2</sup> Die Übertrittskommission I gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens der Übertrittskommission I, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler nimmt an einem Abklärungstest teil.

<sup>4</sup> Die Übertrittskommission I trifft nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärung

Kommentar

Der Begriff «Aufsatz» ist nicht mehr zeitgemäss.

Änderungsantrag

*Paragraph 13e: um Verfahrensfehler vorzubeugen sollte man Begrifflichkeit von Aufsätzen zu drei Schreibanlässe einfordern, ändern.*

## **2b) Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium**

### **§ 14 Elemente des Übertrittsverfahrens**

<sup>1</sup> Das Übertrittsverfahren von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium besteht aus den drei Elementen Vornote, Lehrpersonen-Empfehlung und Testergebnis.

Kommentar

*Wir sehen den Mehrwert eines Testes für den Übertritt ins Langzeitgymnasium nicht. Wir lehnen die Einführung eines Testes als zusätzliches Element ab. Dieser Test widerspricht im Paragraph 2 formulierten Ziel.*

*Sollte wider Erwarten das Übertrittsverfahren mit einer Prüfung ergänzt werden, begrüssen wir es, dass nicht ausschliesslich auf das Testergebnis abgestützt wird.*

Änderungsantrag

*Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der Übertrittsprüfung beantragen wir das Element «Test» zu streichen.*

### **§ 15 Vornote**

<sup>1</sup> Die Vornote ist der auf zwei Dezimalstellen gerundete Durchschnitt aus sechs Zeugnisnoten: Deutsch – Mathematik – Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) aus dem Zeugnis des 2. Semesters der 5. Primarklasse sowie dem Zeugnis des 1. Semesters der 6. Primarklasse.

Kommentar

*Die Vornote entspricht in der Berechnung dem bisherigen Orientierungswert. Neu wird der Richtwert von 5.2 auf 5.25 angehoben. In seiner Wirkung dient er nicht mehr als «Orientierung» sondern bekommt eine klare, qualifizierende Grösse. Dies verändert die bestehende Kultur des Übertrittsverfahrens erheblich. Die Erhöhung des Richtwertes führt zu einer Veränderung und stärkt somit die Sekundarschule.*

*Der Begriff «Vornote» ist verwirrend, da beim Zeitpunkt des Tests die definitive Vornote noch nicht besteht und erst Ende 1.Sem. der 6.Klasse klar ist. Wir empfehlen den Begriff mit «Notenschnitt» zu ersetzen.*

Änderungsantrag

*Auf dem Hintergrund der grundsätzlichen Ablehnung der Übertrittsprüfung beantragen wir, diesen § anzupassen.*

### **§ 16 Lehrpersonen-Empfehlung**

<sup>1</sup> Bei der Lehrpersonen-Empfehlung handelt es sich um eine prognostische Beurteilung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen-Empfehlung ist dreistufig:

a) Empfehlung A = vorbehaltlos empfohlen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind vorbehaltlos gegeben.

b) Empfehlung B = bedingt empfohlen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind bedingt gegeben.



c) Empfehlung C = nicht empfohlen. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen des Langzeitgymnasiums sind nicht gegeben.

Kommentar

*Empfehlungen von Lehrpersonen in einem Zuweisungsprozess sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Lehrpersonen kennen die Schülerinnen und Schüler über eine längere Zeit und können deren überfachlichen Kompetenzen hinreichend einschätzen. Solche Einschätzungen sind immer persönliche Beurteilungen. Unterstützend für kohärente Ergebnisse innerhalb des Kantons dieser dreistufigen Empfehlung sind klare Kriterien und Indikatoren, welche an allen Schulen des Kantons angewendet werden.*

Änderungsantrag

*Der Paragraph soll so beibehalten werden wie bisher.*

### **§ 17 Test**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Test steht allen Schülerinnen und Schülern der 6. Klasse der Primarstufe offen. Die Anmeldung zum Test erfolgt bis spätestens am 10. Dezember. Auf dem Anmeldeformular findet sich neben den Personalien der Schülerin oder des Schülers die Lehrpersonen-Empfehlung gemäss § 16.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler absolvieren nach den Weihnachtsferien einen Test. Der Test ist standardisiert, kantonaleinheitlich und findet unter den gleichen Bedingungen statt. Geprüft werden fachliche Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 in den Fächern Deutsch und Mathematik. Eine Übersicht zu den Testanforderungen wird abgegeben.

<sup>3</sup> Das Amt für gemeindliche Schulen setzt eine Fachkommission ein, die verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Tests ist. Die Fachkommission besteht aus Lehrpersonen der Primarstufe und des Langzeitgymnasiums sowie externen Fachpersonen. Die Leitung der Fachkommission obliegt einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amts für gemeindliche Schulen.

<sup>4</sup> Die Fachkommission ist zuständig für die Feststellung des Ergebnisses des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe ins Langzeitgymnasium gemäss § 18. Sie teilt die Ergebnisse sowie die weiteren Verfahrensschritte und Zuständigkeiten bis spätestens Ende der Sportferien an die Erziehungsberechtigten sowie die Rektorate der gemeindlichen Schulen mittels Entscheids in Briefform mit.

<sup>5</sup> Die Tests werden durch externe Fachpersonen sowie durch Lehrpersonen der Primarstufe sowie des Langzeitgymnasiums bewertet.

Kommentar

*Falls ein Test stattfinden soll, ist es nicht sinnvoll, dass «alle» Schülerinnen und Schüler zum Test zugelassen werden. Nur Schülerinnen und Schüler eines gewissen Notenbandes sollen zugelassen werden.*

Änderungsantrag

*Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der Übertrittsprüfung beantragen wir, diesen § zu streichen.*

## § 18 Ergebnis des Übertrittsverfahrens

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit einer Lehrpersonen-Empfehlung A, einer Vornote  $\geq 5,25$  und einer Note im Test  $\geq 4,5$  können ohne Zuweisungsgespräch direkt ins Langzeitgymnasium übertreten.

<sup>2</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder zwei der drei Elemente die Voraussetzungen für den direkten Übertritt ins Langzeitgymnasium und in dem oder den anderen Elementen die Mindestvoraussetzungen Empfehlung B, Vornote  $\geq 5$ , Note im Test  $\geq 4,25$ , erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19.

<sup>3</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler beim Test eine Note  $\geq 5,5$ , erfolgen, unabhängig von den zwei anderen Elementen, Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 19.

<sup>4</sup> Werden die Voraussetzungen gemäss vorstehenden Absätzen 1 bis 3 nicht erreicht, gilt das Übertrittsverfahren ins Langzeitgymnasium als nicht bestanden und erfolgen Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid gemäss § 12

Kommentar

*Das Zustandekommen des Ergebnisses im Übertrittsverfahren ins Langzeitgymnasium ist sehr schwer verständlich und braucht hohen Erklärungsbedarf. Interessierten, bildungsfernen Erziehungsberechtigten dürfte es schwerfallen, die Komplexität und die verschiedenen gegenseitigen Abhängigkeiten zu verstehen. Einfaches, unterstützendes Anschauungsmaterial wird für die Kommunikation notwendig sein.*

*Zudem sind wir der Meinung, dass ein Test nicht objektiv ist und dem in Paragraph 2 formulierten Ziel widerspricht.*

*Wieso ist der Mindestwert bei der Note im Test 4.25 und nicht 4.0? 4.0 bedeutet doch erreicht und somit bestanden.*

Änderungsantrag

*Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der Übertrittsprüfung beantragen wir, diesen § zu streichen.*

## § 19 Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid Langzeitgymnasium - Sekundarschule

<sup>1</sup> Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt, unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers, im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten, welche Schulart der Sekundarstufe I (Langzeitgymnasium, Sekundarschule) den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entspricht.

<sup>2</sup> Können die Erziehungsberechtigten am Zuweisungsgespräch die Interessen der Schülerin oder des Schülers offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen.

<sup>3</sup> Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson unter Einbezug der Wünsche und Vorstellungen der Schülerin oder des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

<sup>4</sup> Der Zuweisungsentscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Wird auf dem Korrespondenzweg keine Einigung erzielt, erfolgt der Zuweisungsentscheid gestützt auf ein Zuweisungsgespräch.

<sup>5</sup> Ergibt sich zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten keine Einigung, können die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind am Verfahren Fehlende Einigung gemäss § 20 teilnimmt. Nimmt das Kind nicht am Verfahren teil, wird es definitiv der von der Lehrperson bestimmten Schulart zugewiesen.

Kommentar

*Kein Kommentar*

Änderungsantrag

*Bisherige Praxis beibehalten*

## **§ 20 Verfahren Fehlende Einigung Langzeitgymnasium - Sekundarschule**

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor leitet folgende Unterlagen an die Übertrittskommission I weiter:

- a) Formular Fehlende Einigung
- b) Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen der 5. und 6. Klasse
- c) Zeugniskopien der 4.-6. Klassen
- d) schriftliche Stellungnahme der Lehrperson
- e) drei Aufsätze der 5. und 6. Klasse
- f) Test und Testergebnis

<sup>2</sup> Die Übertrittskommission I gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, innert 10 Tagen seit Erhalt des Schreibens der Übertrittskommission I, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

<sup>3</sup> Die Übertrittskommission I trifft nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid

Kommentar

*Es ist sinnvoll, auf einen weiteren Test im Verfahren «Fehlende Einigung» zu verzichten und einen «sur dossier» Entscheid zu fällen.*

Änderungsantrag

Bisherige Praxis beibehalten.

*Um Verfahrensfehler vorzubeugen sollte man Begrifflichkeit von Aufsätzen zu drei Schreibenlässe einfordern, ändern.*

## **§ 21 Testvorbereitung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bieten allen Schülerinnen und Schülern eine kostenlose und vergleichbare Testvorbereitung an. 2 Integrierende Bestandteile der Testvorbereitung sind:

- a) Erläuterung von Testverfahren sowie Herangehensweisen und Prüfungsstrategien
- b) Lösen von Musteraufgaben in der Testumgebung

<sup>3</sup> Der Umfang der Testvorbereitung beträgt vier Halbtage während der unterrichtsfreien Zeit

Kommentar

*Belastung der Lehrpersonen: Die zusätzliche Verantwortung der Testvorbereitung führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Lehrpersonen, die bereits durch ihre regulären Unterrichts- und Betreuungsaufgaben stark beansprucht sind.*

*Personalsuche und unterrichtsfreie Zeit: Es ist bereits jetzt schwierig, qualifiziertes Personal für den regulären Unterricht zu finden. Zusätzliche Anforderungen während der unterrichtsfreien Zeit*

*erschweren diese Situation weiter und beeinträchtigen die Erholung und Regeneration der Lehrpersonen.*

*Zeitpunkt: Weil die Anmeldung in der ersten Hälfte Dezember erfolgt und die Prüfung zu Beginn des neuen Jahres stattfindet, fallen die Testvorbereitungen in die Vorweihnachtszeit und familienintern vermutlich auf die Feiertage. Eine Zeit, die emotional hoch aufgeladen ist. Zudem ist auch die schulische Belastung während dieser Zeit hoch.*

*Verantwortungszuweisung: Im Falle des Nichtbestehens der Schülerinnen und Schüler wird die Schuld häufig den Lehrpersonen zugewiesen, welche die Vorbereitung durchgeführt haben. Dies kann zu ungerechtfertigter Kritik und Unzufriedenheit führen.*

*Kosten für die öffentliche Hand: Die Organisation und Durchführung der Testvorbereitung generiert erhebliche zusätzliche Kosten, die von der öffentlichen Hand getragen werden müssen. Ist dieser Mehraufwand gerechtfertigt?*

*Aus diesen Gründen halten wir die vorgeschlagene Regelung für unpraktikabel und belastend für alle Beteiligten.*

Änderungsantrag

Aufgrund *der grundsätzlichen Ablehnung des Prüfungselementes beantragen wir, diesen § zu streichen.*

### **3. Übertritt von der Sekundarschule ins Langzeitgymnasium**

#### **§ 22 Übertritt während der 1. Sekundarklasse**

<sup>1</sup> Bis spätestens zum 1. Dezember kann eine Schülerin oder ein Schüler in die 1. Klasse des Langzeitgymnasiums übertreten, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und sie oder er unter sinngemässer Anwendung von § 3 von der Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid der Lehrperson ist der Übertrittskommission I mitzuteilen.

<sup>2</sup> Muss eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der 1. Klasse das Langzeitgymnasium verlassen, wird sie oder er in die 2. Sekundarklasse aufgenommen.

Kommentar

*Inhaltlich unverändert*

Änderungsantrag

*Kein Änderungsantrag*

#### **Hinweise zum Bericht**

##### **A. Um was geht es?**

Kommentar

Änderungsantrag

*Bericht und Antrag der Direktion für Bildung und Kultur an den Bildungsrat soll in den Punkten «Um was geht es?» und «Ausgangslage» sachlich und objektiv verfasst sein.*

*Mit der «teilerheblich Erklärung» der Motion wurde ein Auftrag an die Regierung überwiesen eine umfassende Auslegeordnung vorzunehmen. Die Aufgabe «eine ganzheitliche Auslegeordnung mit Ursachen, Massnahmen und Wirkungen erstellen. Basierend darauf soll der Regierungsrat Vorschläge zur Umsetzung auf der Zeitachse erarbeiten, allfällig mit Gesetzesänderungen, falls notwendig» ist in diesem Bericht nicht abgehandelt.*

## **B. Ausgangslage**

Kommentar

*Wir vermissen in diesem Bericht eine Gegenüberstellung der Argumente, die für eine Einführung eines Prüfungselementes sprechen und welche dagegen. Die Risiken, welche eine Einführung eines Prüfungselementes mit sich ziehen, werden in diesem Bericht zu wenig klar erwähnt.*

*Mit der Einführung des zusätzlichen Elementes der Prüfung befürchten wir eine Verstärkung der Bildungsbenachteiligung. Das Schaffen der Chancengerechtigkeit, insbesondere in der Bildung, ist in aller Munde. Es ist zu befürchten, dass die Regulierung des Zuganges ans Gymnasium mit der soziodemografischen Bevölkerungszusammensetzung des Kantons Zug keine befriedigende Lösung geben wird, ohne dass damit weitere Probleme wie eine Verstärkung der Bildungsbenachteiligung generiert wird.*

Änderungsantrag

## **C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

Kommentar

Kein Kommentar

## **D Vernehmlassung und definitive Änderungen**

Kein Kommentar

## **E Finanzielle Auswirkungen**

Kommentar

*Die jährlich wiederkehrenden Kosten liegen bei ca CHF 370'000 für das zusätzliche Element der Übertrittsprüfung. Dies ist ein enorm hoher und wiederkehrender Betrag, der für andere Zwecke eingesetzt werden könnte. Zum Beispiel für die Verkleinerung der Klassengrössen am Gymnasium.*

Änderungsantrag

*Durchführungskosten sind zu überdenken bzw. zu überprüfen.*

## **F Inkrafttreten**

Kommentar

*Aufgrund der grossen Ablehnung zur Einführung einer Übertrittsprüfung ans Langzeitgymnasium soll der Prozess der Totalrevision zum Übertrittsreglement gestoppt werden. Die Stärkung des dualen Bildungsweges und die Verringerung des Fachkräftemangels können nicht mit der Einführung einer Übertrittsprüfung ans Langzeitgymnasium erreicht werden.*

## Änderungsantrag

*Wir beantragen, den Prozess der Totalrevision zum Übertrittsreglement zu stoppen. Es gibt keine erkennbaren Gründe, die für eine Übertrittsprüfung ans Langzeitgymnasium sprechen. Jedes Jahr hat das AgS das bisherige Verfahren gelobt und sich damit zufrieden gezeigt.*

*Die Gymnasien sind mit der aktuellen Übertrittspraxis zufrieden bzw. beklagen sich nicht über ein zu tiefes Niveau der zugeteilten Schülerinnen und Schüler. Weder die Drop-out Quote noch die Studienerfolge der Zuger Gymnasiasten belegen, dass das Niveau der Schülerinnen und Schüler zu tief wäre und das aktuelle Übertrittsverfahren deshalb reformiert werden müsste. Der Kanton Zug kann sich die kantonalen Schulen problemlos leisten und sollte sich in Zukunft vermehrt an der sozioökonomischen Zusammensetzung der Zuger Bevölkerung orientieren und Vergleiche zu anderen Regionen der Schweiz mit ähnlicher Bevölkerungszusammensetzung in der Auslegeordnung für den Kantonsrat zur Verfügung stellen.*

## Weitere Hinweise

### Kommentar

*Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Rückmeldung zu berücksichtigen.*

## Kontrolle

## Abschluss